

Gemeinde Timmendorfer Strand
Fachdienst Sicherheit und Ordnung
Strandallee 42
23669 Timmendorfer Strand
verkehrsangelegenheiten@timmendorfer-strand.org

Anmeldung zur Durchführung eines Brauchtumsfeuers (Osterfeuer)

Verantwortlicher:

Name, Vorname	
Verantwortliche Person (Name + Mobilnummer)	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

Angaben zum Feuer:

Veranstaltungsort: (genaue Anschrift, ggf. Lageplan beifügen)	
Datum	
Uhrzeit	Anfang: _____ Ende: _____ Uhr Uhr
Was wird verbrannt?	
Größe des Feuers: (Breite x Tiefe x Höhe in Metern):	
Anzahl teilnehmende Personen:	

Ich habe die nachfolgenden Hinweise zur Kenntnis genommen. Ich nehme außerdem zur Kenntnis, dass ich ggfs. mit einer Überprüfung des angezeigten Feuers z.B. durch die Gemeinde Timmendorfer Strand oder die Polizei rechnen muss. Mit dem Betreten des o.a. Grundstückes / Flurstückes zu diesem Zweck bin ich einverstanden. Ich bleibe auch bei Anmeldung des Feuers und trotz ggf. erfolgter behördlicher Kontrolle verantwortlich im haftungsrechtlichen Sinne.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte beachten: Es wird keine gesonderte Genehmigung oder Bestätigung für das angemeldete Feuer versandt. Die Feuerwehr und die Polizei werden durch die hiesige Dienststelle über die Durchführung des Feuers informiert.

Hinweise:

Brauchtsfeuer ist nur anzeigepflichtig, wenn über 1 Kubikmeter Brennmaterial entzündet werden soll. In diesen Fällen ist das Entzünden des Feuers der örtlichen Ordnungsbehörde unter Angabe von Ort, Zeitpunkt, Name und Anschrift einer verantwortlichen Person mindestens 3 Werktage vor dem geplanten Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen.

Bei der Durchführung des Feuers sind jederzeit die folgenden Mindestabstände einzuhalten:

- a) zu Gebäuden mit Weichdächern: 300 m
- b) zu Gebäuden mit Hartdächern: 50 m
- c) zu Knicks und Wäldern: 100 m
- d) zu öffentlichen Verkehrsflächen: 100 m

Das Feuer darf eine Grundfläche von 5,00 m x 5,00 m nicht überschreiten.

Bei starkem Wind, bei Inversionswetterlagen (Smog) und bei lang anhaltender Trockenheit darf ein Feuer nicht entzündet werden. Bei aufkommendem starkem Wind ist offenes Feuer unverzüglich zu löschen. Bei anhaltender Trockenheit sind vor Entzünden des Feuers auf den nachfolgenden Internetseiten Informationen zur Wald- und Grasbrandgefahr einzuholen:

- <https://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef.html>
- <https://www.dwd.de/DE/leistungen/graslandfi/graslandfi.html>

Dort wird das witterungsbedingte Feuerrisiko in 5 Gefahrenstufen angezeigt. Ab Gefahrenstufe 4 dürfen keine Feuer entzündet werden.

Die Unterlage und die Umgebung rund um das Feuer müssen feuerfest sein, sodass sie nicht in Flammen aufgehen.

Der für das Feuer Verantwortliche muss in der Lage sein, das Feuer umgehend zu löschen. Die dazu erforderlichen Geräte und Löschmittel (Schaufel, Handfeuerlöscher, Eimer mit Wasser) müssen vor Ort bereitgehalten werden.

Eine Zufahrt für die Feuerwehr und den Rettungsdienst ist immer frei zu halten.

Das Feuer muss ständig unter Aufsicht des Verantwortlichen oder einer beauftragten, volljährigen Person stehen.

Für das Feuer darf nur trockenes, unbeschichtetes und nicht mit Schutzmitteln behandeltes Holz verbrannt werden.

Das Brennmaterial darf nicht frisch geschnitten bzw. feucht sein. Andere Stoffe, insbesondere häusliche Abfälle und Mineralölprodukte, dürfen nicht benutzt werden. Es dürfen keine Brandbeschleuniger als Hilfsmittel für das Anzünden des Feuers benutzt werden.

Das Material darf nicht früher als 14 Tage vor der Entzündung zusammengetragen werden, damit möglichst weitgehend verhindert wird, dass Tiere in dem Material Unterschlupf finden.

Bereits aufgebaute Feuerstellen sind am Tage des Anzündens zum Schutz von Vogelbrut und Kleintieren noch einmal umzuschichten.

Feuer und Glut müssen bei Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

Die Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß zu entsorgen. Andernfalls ist von einer unerlaubten Lagerung von Abfällen auszugehen.

Um im Gefahrenfall einen Notruf absetzen zu können, muss eine Meldemöglichkeit (Telefon, Handy) in der Nähe vorhanden sein. Um eine Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit auszuschließen, sind entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen (Feuerschutz, Absperrung etc.) Es ist zu beachten, dass die Feuerwehr verpflichtet ist, jeder eingehenden Brandmeldung nachzugehen. Eine vorherige Information der Leitstelle kann diesen Grundsatz nicht aufheben, sofern außenstehende Bürger das Feuer für einen Brand oder für eine unrechtmäßige Handlung halten.

Datenschutzhinweise

Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO bei der Direkterhebung von personenbezogenen Daten

Name und Anschrift des Verantwortlichen

Bürgermeister
Strandallee 42, 23669 Timmendorfer Strand
info@timmendorfer-strand.org

Kontakt des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter
Strandallee 42, 23669 Timmendorfer Strand
datenschutz@timmendorfer-strand.org

Hinweise zum Datenschutz

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist für uns ein wichtiges Anliegen. Wir informieren Sie darüber, wie wir mit Ihren Daten umgehen.

Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

Ihre Daten werden dafür erhoben, um den Antrag zu bearbeiten. Als Rechtsgrundlage gelten Art. 6 DSGVO und § 3 LDSG.

Empfänger von personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden nur innerhalb der Verwaltung der Gemeinde Timmendorfer Strand verarbeitet.

Dauer der Speicherung

Die Gemeinde Timmendorfer Strand löscht Ihre Daten, nachdem diese nicht mehr zur Aufgabenerfüllung notwendig sind.

Auskunftsrecht und weitere Informationen zum Datenschutz

Sie haben jederzeit das Recht auf Löschung, Berichtigung, Datenübertragbarkeit, Auskunft und die Einwilligung zu widerrufen.

Sie haben Recht sich bei der Aufsichtsbehörde des Landes zu beschweren:
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)
Holstenstraße 98, 24103 Kiel, mail@datenschutzzentrum.de